

TEIL A (25 P)

Der Verfassungsgerichtshof hat jüngst entschieden, dass das Kinderbetreuungsgeldgesetz, sowohl was die Zuverdienstgrenze als auch was die Rückforderungen betrifft, nicht verfassungswidrig ist. In einem Zeitungsartikel der Tageszeitung „Die Presse“ vom 13. März 2009 zu diesem Thema findet sich folgender Absatz:

„In Hinblick auf frühere Ministerweisungen, wonach Rückforderungen des Zuschusses zum Kindergeld nicht exekutiert werden sollten, verwies Holzinger (Präsident des VfGH, Anm. Fallverfasser) unmissverständlich auf die Regeln des Rechtsstaates: Solange ein Gesetz gilt, sind alle daran gebunden.“

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- 1.a. Was ist eine Weisung und was ist eine Rechtsverordnung?(2)
- b. Wann können und wann müssen Weisungen von Organen abgelehnt werden? Argumentieren Sie unter Angabe der verfassungsrechtlichen Bestimmungen!(3)
- c. Was versteht man unter Remonstrationsrecht?(2)
- 2.a. Der Präsident des VfGH spricht mit seiner Aussage „Solange ein Gesetz gilt, sind alle daran gebunden“ an, wie mit einem (fehlerhaften) Rechtsakt bis zu seiner förmlichen Aufhebung umzugehen ist. Erläutern Sie dieses Konzept und nennen Sie auch den „terminus technicus“!(2)
- b. Was sind die Charakteristika des rechtsstaatlichen Grundprinzips und welche anderen Grundprinzipien gibt es noch?(4)

Um dem Missstand der Überladung des Ortsbildes mit Plakatständern und Werbeanlagen entgegenzuwirken, erließ der Gemeinderat der Statutarstadt Klagenfurt eine Verordnung, mit welcher vor allem die Haupteinfahrtsstraßen und die historischen Plätze von Werbeflächen frei gehalten werden sollten. De facto fielen jedoch zumindest 90 % der Gemeindefläche unter das Plakatierverbot. Der Verfassungsgerichtshof kam im Rahmen einer Prüfung dieser Ortsbildschutzverordnung zu dem Ergebnis, dass solch ein Verbot die Erwerbsausübungsfreiheit eines Plakatierers zu Unrecht einschränkt.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- 3.a. Wie werden Verordnungen der Gemeinde, die auf die Beseitigung von Missständen abzielen genannt? Beschreiben Sie diese kurz und nennen Sie auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen!(2)
- b. Werden solche Verordnungen im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich erlassen?(1)
- c. Was kennzeichnet den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ganz allgemein? Nennen Sie auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen!(2)
- 4.a. Wo ist die Erwerbsfreiheit geregelt und wer kann Grundrechtsträger sein? Unter welchen Voraussetzungen darf der Gesetzgeber in dieses Grundrecht eingreifen?(3)
- b. Ist auch der privatwirtschaftlich handelnde Staat an die Grundrechte gebunden? Nennen Sie auch den „terminus technicus“ unter dem die diesbezügliche Diskussion geführt wird!(2)
5. Was ist eine Statutarstadt und welche Aufgaben, über die normalen Gemeindeaufgaben hinaus, nimmt sie noch wahr?(2)

TEIL B (25 P)

In der 9.000-Seelen-Gemeinde S im Bezirk Schärding kam es in letzter Zeit immer wieder zu Unstimmigkeiten bezüglich des Transports der Bewohner des ortsansässigen Altenheimes zu den Spitälern bzw. diversen Ärzten und retour. Herr Otto O ist als jahrzehntelanger Gemeindebürger ganz besonders erbost darüber, wie in der heutigen Zeit mit gehbehinderten und bettlägerigen Senioren umgegangen wird. Kurzerhand gründete er mit anderen Frühpensionisten der Gemeinde S den Verein „Mobilität“, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die einheimischen Pensionisten des Altenheimes zu diversen Terminen zu transportieren (z.B. Arzttermine oder Nachuntersuchungen im Krankenhaus). Dabei wollen sie diesen Service für die hilfsbedürftigsten Heimbewohner anbieten, die selbst nicht mehr mit dem Taxi oder Bus zu den Terminen fahren können.

Otto O, der gewählte Obmann des Vereins „Mobilität“, konnte im Rahmen einer Vereinssitzung im Vereinslokal, Vereinsgasse 1, in der Gemeinde S, für den Fahrdienst drei Personen aus der Gemeinde S gewinnen. Anton A ist ausgebildeter Rettungssanitäter iSd § 32 SanG, aber auf Grund der familienfeindlichen Dienstzeiten in dieser Berufssparte schon längere Zeit in einem anderen, nicht artverwandten Beruf tätig. Da er seit kurzem nur mehr Teilzeit arbeitet, möchte er sich im Rahmen des Vereins „Mobilität“ für die älteren Personen der Gemeinde S einsetzen. Berta B (ausgebildete Rettungssanitäterin iSd § 32 SanG) war jahrelang eine Kollegin von Anton A im Rettungsdienst. Sie hat vor einem Jahr den Job als vollbeschäftigte Rettungssanitäterin an den Nagel gehängt und sich als freie Schriftstellerin selbstständig gemacht. Sie möchte den Hilfs- und Rettungsdienst auch als Inspiration für ihre nächsten Bücher verwenden. Emil E ist passionierter Autofahrer und war 5 Jahre als Chauffeur bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding angestellt, wo er als Zusatzqualifikation die Ausbildung zum Rettungssanitäter iSd § 32 SanG mit Erfolg abschloss. Emil E und Anton A kennen sich schon seit einer Ewigkeit, denn sie besuchen beide jährlich den in der Gemeinde S veranstalteten Fortbildungskurs für Rettungssanitäter. Otto O wird an den Fahrten nicht teilnehmen, er möchte sich voll und ganz auf die Geschäftsführung des Vereins konzentrieren.

Obmann Otto O ist von dieser Entwicklung, trotz des Umstandes, dass alle drei Personen fortgeschrittenen Alters sind, ganz begeistert. Getragen von seinem Enthusiasmus erwirbt der Obmann für den Verein einen Rettungswagen des Roten Kreuzes der benachbarten Gemeinde W zu einem günstigen Preis. Anton A und Berta B sind über den Kauf unterschiedlicher Meinung. Während Anton A mit der Ausstattung des Fahrzeuges völlig zufrieden ist, äußert Berta B unverblümt ihre Bedenken. Ihrer Meinung nach sei das Auto schon viel zu alt und biete überhaupt keinen Luxus; mit solch einer Basisausstattung laut Ausstattungsliste werde der Rettungsdienst kein bisschen angenehmer als früher. Emil E ist hingegen voll und ganz vom Fahrzeug mit Erstzulassung August 2007 überzeugt und freut sich, schon bald als einziger Lenker mit dem Rettungswagen unterwegs zu sein.

Dem Obmann Otto O macht jedoch noch seine rechtskräftige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen wegen Sachbeschädigung aus dem Jahre 2007 zu schaffen. Er befürchtet, dass dem Verein die Bewilligung versagt werden könnte, wenn die zuständige Behörde davon erfährt. Im Rahmen einer Vereinssitzung erzählt Anton A in geselliger Runde, dass er vor 3 Jahren wegen Abgabenhinterziehung rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Der Obmann bangt nun umso mehr um die Bewilligung als privates Rettungsunternehmen.

Aufgabe: Verfassen Sie – mit heutigem Datum – den entsprechenden Schriftsatz des Vereins „Mobilität“!

**Gesetz vom 4. März 1988 über das Hilfs- und
Rettungswesen im Land Oberösterreich
(Oö. Rettungsgesetz 1988) LGBl. Nr. 27/1988
idgF - Auszug**

**§ 1
Hilfs- und Rettungswesen**

(1) Das Hilfs- und Rettungswesen im Sinne dieses Gesetzes umfasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur die Aufgaben des allgemeinen und besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes in der Gemeinde (örtlicher Hilfs- und Rettungsdienst).

(2) Aufgabe des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes ist es, erforderlichenfalls:

1. Personen, die eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben, je nach Bedarf Erste Hilfe zu leisten, sie transportfähig zu machen und sie unter Betreuung durch fachlich geschulte Personen mit hiezu besonders geeigneten Verkehrsmitteln in eine Krankenanstalt zu bringen oder sonst der ärztlichen Versorgung zuzuführen;

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Transportmittel (öffentliches Verkehrsmittel, Taxi u. dgl.) benutzen können, unter Betreuung durch fachlich geschulte Personen mit hiezu besonders geeigneten Verkehrsmitteln zu befördern, soweit dies zur Erhaltung oder Verbesserung ihres Gesundheitszustandes erforderlich ist;
[...]

**§ 2
Aufgaben der Gemeinde**

[...]

(7) Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern können die Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes [...] auch dadurch sicherstellen, daß sie einen eigenen Hilfs- und Rettungsdienst einrichten und betreiben, der die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Z. 2 bis 5 erfüllt. [...]

**§ 4
Anerkennung einer Rettungsorganisation**

(1) Juristische Personen können auf Antrag von der Landesregierung mit Bescheid als Rettungsorganisation anerkannt werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes in jenem Gebiet des Landes, für das die Anerkennung beantragt wird, erwarten lassen. Eine Anerkennung kann nur für ein räumlich zusammenhängendes Gebiet mit mindestens 10.000 Einwohnern beantragt werden.
[...]

**§ 4a
Bewilligung von privaten Rettungsunternehmen**

(1) Die Durchführung von Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 durch private Rettungsunternehmen bedarf der Bewilligung. Private Rettungsunternehmen im Sinn dieses Gesetzes sind jene Rettungsunternehmen, die nicht gemäß § 4 anerkannt sind und nicht von einer

Gemeinde gemäß § 2 Abs. 7 eingerichtet und betrieben werden.

[...]

(4) Die Bewilligung zur Durchführung von Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 durch private Rettungsunternehmen ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die Antragstellerin/der Antragsteller zu keinen Bedenken gegen ihre/seine Zuverlässigkeit, bei juristischen Personen gegen die Zuverlässigkeit der für sie handelnden Organe, Anlass gibt und

2. die Antragstellerin/der Antragsteller für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 ausgebildet ist oder über entsprechend ausgebildetes Personal verfügt, über geeignete Transportmittel mit sachlicher Mindestausstattung samt dem hierfür erforderlichen sachkundigen Personal [...] verfügt [...].

**§ 10
Behörde**

(1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der Bürgermeister (Magistrat).

[...]

(3) Behörde zur Durchführung von Verfahren gemäß § 4a und § 4b ist die Landesregierung. [...]

**Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten
und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz -
SanG) BGBl I 30/2002 idgF - Auszug**

**2. Abschnitt
Ausbildung zum Rettungssanitäter**

§ 32. Die Ausbildung zum Rettungssanitäter erfolgt in Modul 1 und umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 100 Stunden und eine praktische Ausbildung im Umfang von 160 Stunden im Rettungs- und Krankentransportsystem.

§ 33. (1) Im Modul 1 erfolgt eine theoretische Ausbildung in folgenden Fächern:

1. Erste Hilfe und erweiterte Erste Hilfe, [...]
4. Anatomie und Physiologie,
5. Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise und zu setzende Maßnahmen, [...]
9. Gerätelehre und Sanitätstechnik,
10. Rettungswesen, [...]
12. Angewandte Psychologie und Stressbewältigung,
13. Praktische Übungen ohne Patientenkontakt.